

VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN
Geschäftsnummer: 9 L 3057/15.F.A



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des [REDACTED]
[REDACTED]

Staatsangehörigkeit: Syrien

Proz.-Bev.: Rechtsanwältin Antje Becker,
Kaiserstraße 72, 60329 Frankfurt am Main,
- 387/15 -

Antragsteller,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Außenstelle Gießen,
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen,
- 5985672-475 -

Antragsgegnerin,

wegen Abschiebungsanordnung (§ 34a AsylVfG) (D: Ungarn)

hat die 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main durch
Richterin am VG Englmann als Berichterstatterin
am 08.09.2015 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage (9 K 3058/15.F.A) gegen den Bescheid
des Bundesamtes vom 14.07.2015 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen

- 2 -

GRÜNDE:

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage ist nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO, § 34 a Abs. 2 AsylVfG zulässig und im übrigen auch nach Maßgabe der folgenden Ausführungen begründet. Nach der im Eilverfahren gebotenen summarischen Überprüfung erweist sich der streitgegenständliche Bescheid mit seiner (vollziehbaren) Abschiebungsanordnung nach Ungarn als rechtswidrig, so dass die nach § 80 Abs. 5 gebotene Abwägung der widerstreitenden Interessen ergibt, dass das öffentliche Interesse am gesetzlich angeordneten Sofortvollzug der Abschiebungsanordnung hinter das Interesse des Antragstellers an einem weiteren Verbleib im Bundesgebiet zurücktritt. Es bestehen erheblich Zweifel an der Rechtmäßigkeit der auf § 34 a AsylVfG gestützten Abschiebungsanordnung.

Aufgrund der Berücksichtigung neuester Erkenntnisse über eingetretene Veränderungen im Aufnahmesystem von Asylsuchenden in Ungarn und auch der Änderung des Asylrechts vom 06.07.2015 kann derzeit nicht mehr mit der erforderlichen Gewissheit davon ausgegangen werden, dass das Asylverfahren in Ungarn frei ist von systemischen Schwachstellen.

Nach dem Prinzip der normativen Vergewisserung (vgl. BVerfG, U. v. 14.05.1996 – 2 BvR 1938/93, 2 BvR 2315/93 – juris) bzw. dem System des gegenseitigen Vertrauens (vgl. EuGH, U. v. 21.12.2011 – C-411/10 u. C-493/10 – juris) gilt die Vermutung, dass die Behandlung von Asylbewerbern und Asylbewerberinnen in jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union den Vorschriften der Genfer Flüchtlingskonvention und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entspricht. Allerdings ist diese Vermutung nicht unwiderleglich. Es obliegt besonders den nationalen Gerichten die Prüfung, ob es im jeweiligen Mitgliedstaat Anhaltspunkte für systemische Mängel des Asylsystems und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber gibt, welche zu einer Gefahr für Asylsuchende führen, bei Rückführung in den zuständigen Mitgliedsstaat einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 3 Grundrechtecharta ausgesetzt zu werden (vgl. EuGH, U. v. 21.12.2011, a.a.O.) Die Vermutung ist aber nicht schon bei vereinzelt Rechtsverstößen der zuständigen Mitgliedsstaaten widerlegt. An der Feststellung von systemischen Mängeln sind vielmehr hohe Anforderungen zu stellen, da die damit einhergehenden Beeinträchtigungen eben und gerade am Maßstab von Art. 4 Grundrechtecharta zu messen sind. Es ist daher von systemischen Mängeln nur dann auszugehen, wenn das Asylverfahren oder die Aufnahmebedingungen für

- 3 -

Asylbewerber regelhaft so defizitär sind, dass zu erwarten ist, dass dem Asylsuchenden im konkret zu entscheidenden Einzelfall mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht (vgl. BVerwG, B. v. 19.03.2014 – 10 B 6.14 – juris). Bei einer zusammenfassenden, qualifizierten Würdigung aller Umstände, die für das Vorliegen solcher Mängel sprechen, muss diesen ein größeres Gewicht als den dagegen sprechenden Tatsachen zukommen, d.h. es müssen hinreichend gesicherte Erkenntnisse dazu vorliegen, dass es immer wieder zu den genannten Grundrechtsverletzungen kommt (vgl. VGH BW, U. v. 16.04.2014 – A 11 S 1721/13 – juris).

Nach Einschätzung der zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung erkennbaren Sachlage würde der im Jahre 1992 geborene Antragsteller in ein defizitäres, nicht funktionierendes Asylsystem in Ungarn zurückgeschickt. Das Aufnahmesystem in Ungarn ist deutlich durch die Vielzahl von Asylsuchenden in der Europäischen Union überlastet und muss diesen quantitativ beachtlichen Ansturm als Ersteinreisestaat aushalten. Dafür ist es derzeit nicht ausgelegt und genügend aufnahmebereit, was überdies staatlicherseits zu problematischen Haftanordnungen und administrativen Abwehrstrategien geführt hat. Dies hat erhebliche Auswirkungen auf die Versorgung der Asylsuchenden, wobei die Messlatte nur an die Basisversorgung gelegt wird. Obdach, Ernährung und Gesundheitsversorgung sind schon quantitativ nicht gewährleistet. Dies wird im Einzelnen in dem jüngsten Beschluss des Verwaltungsgerichts Münster vom 07.07.2015 (- 2 L 858/15.A – beckonline, beckRS 2015, 48126) unter Auswertung von Nachrichtensachbefasster Stellen ausgeführt, worauf das Gericht zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug nimmt.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 80 AsylVfG.

Englmann

Vorstehende Abschrift stimmt mit der Urschrift überein.

Beglaubigt:

Frankfurt am Main, den 09.09.2015

Milde
Obersekretärin

